



Akkreditierungsagentur  
im Bereich Gesundheit und Soziales

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Hochschule	Evangelische Hochschule Dresden			
Ggf. Standort	./.			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	<i>Pflege – Schwerpunkt: Community Health Nursing (CHN) / Advanced Nursing Practice (ANP)</i>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science, M.Sc.			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Fünf			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.03.2020			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	25 pro Semester			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	./.			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	./.			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Akkreditierungsbericht vom	23.07.2020

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Der von der Evangelischen Hochschule Dresden (ehs), Studienbereich Pflege, angebotene Studiengang „Pflege – Schwerpunkt: Community Health Nursing (CHN) / Advanced Practice Nursing (ANP)“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als berufsbegleitendes Teilzeitstudium konzipiert ist. Derzeit studieren etwa 730 Studenten und Studentinnen in den drei Studienbereichen „Soziale Arbeit“, „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ sowie „Pflege“. Der Aufbau des Pflegebereichs ist für die ehs eine wichtige Entwicklungsperspektive und wird durch die Implementierung des berufsbegleitenden Masters „Pflege“ sowie eines Bachelorstudiengangs „Pflege“ vom sächsischen Landtag finanziell gefördert. Der Masterstudiengang richtet sich an berufstätige Bewerber und Bewerberinnen die bereits einen abgeschlossenen Hochschulabschluss im Bereich der Pflege oder eines verwandten Berufsfeldes vorweisen können. Das Studium ermöglicht die akademische Weiterqualifizierung von berufstätigen Pflegefachpersonen mit einer abgeschlossenen Pflegeausbildung und einem Bachelorabschluss im Bereich Pflege. Qualifikationsziele sind eine Erweiterung und Vertiefung der pflegerischen Kompetenzen und deren eigenverantwortliche Anwendung im patientennahen Setting, insbesondere bezogen auf die Versorgung von Betroffenen mit komplexen Bedarfen. Damit eignet sich der Studiengang für Personen, die nach dem Masterabschluss fachliche Verantwortung für komplexe individuelle Patientenbedarfe sowie gruppenbezogene Interventionen, beispielsweise in Stadtteilen, übernehmen möchten. Im Studienablauf sind zertifizierte Weiterbildungen in „Evidence-based Nursing“, „Diabetes“ und „Schmerz“ durch das Absolvieren der normalen Module integriert, zusätzlich vermittelt der Studiengang die erforderlichen Kompetenzen zur Pflegeberaterin und zum Pflegberater nach § 123 Abs. 4 SGB XI. Im Studiengang wird circa 20 % der Präsenzlehre über ein Blended-Learning-Konzept vermittelt.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 27 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.240 Stunden. Er gliedert sich in 757 Stunden Präsenzstudium, 323 Stunden Praktikum und 2.160 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 18 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Aufgrund der Corona-Krise wurden sowohl die Vorbesprechung der Agentur mit den Gutachtern als auch die am darauf folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begehung in Form einer virtuellen Zoom-Videokonferenz durchgeführt. Die GutachterInnengruppe bewertet den Studiengang „Pflege – Schwerpunkt: Community Health Nursing (CHN) / Advanced Nursing Practice (ANP)“ als innovativ. Die Gutachtergruppe begrüßt insbesondere die Bemühungen der Hochschule, einen Masterstudiengang in einem bisher in Deutschland relativ unbekanntem Berufsfeld zu lancieren. Der Studiengang ist geeignet, die im Selbstbericht beschriebenen Qualifikationsziele zu erreichen. Er ist vom Niveau her adäquat für einen Masterstudiengang.

Aus Sicht der Gutachtenden fanden die Gespräche mit den Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule in einer freundlichen und sachlichen Atmosphäre statt. Die Gutachtenden konnten sich vor Ort von dem hohen Engagement der Lehrenden überzeugen. Sie heben insbesondere die gute sachliche, räumliche und finanzielle Ausstattung des Studiengangs hervor.

Die im Studiengang enthaltenen Zertifikatskurse und Weiterbildungen zu „Evidence-based Nursing (EbN)“, „Algesiologische Fachassistenz/ Schmerzexperte/-in“, „Diabetes-Pflegefachkraft DDG für die Langzeitpflege - ambulant/ stationär“ und „Pflegerater\_in nach § 7 a SGB XI“ wurden bezüglich ihrer Ausformulierung vor Ort diskutiert. Im Nachgang hat die Hochschule an dieser Stelle nachgebessert und eine übersichtliche und vollständige Zusammenstellung der Weiterbildungen und Zertifikatskurse nachgereicht.

## Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick .....	2
Kurzprofil des Studiengangs .....	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums .....	3
<b>Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....</b>	<b>7</b>
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	7
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	7
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	7
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	8
Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	8
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	9
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)....	9
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	9
<b>1 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>10</b>
1.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung .....	10
1.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	12
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	22
Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	23
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	23
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) .....	24
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	24
Das Kriterium ist nicht einschlägig.....	24
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	24
<b>2 Begutachtungsverfahren .....</b>	<b>25</b>
2.1 Allgemeine Hinweise .....	25
- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen. ....	25
2.2 Rechtliche Grundlagen .....	25
2.3 Gutachtergremium .....	25
<b>3 Datenblatt .....</b>	<b>26</b>
3.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	26
3.2 Daten zur Akkreditierung .....	26
<b>4 Glossar .....</b>	<b>27</b>
Anhang .....	28



## **Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO<sup>1</sup>)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung [Text]**

Der konsekutive Masterstudiengang „Pflege – Schwerpunkt: Community Health Nursing (CHN) / Advanced Nursing Practice (ANP)“ ist als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Die Präsenzphasen sind in Blockform angelegt und liegen in den Vorlesungszeiten. Am Semesteranfang steht jeweils eine Intensivwoche (Montag bis Freitag), dieser folgt am Ende des Semesters eine zweite Intensivwoche von Montag bis Freitag. Im weiteren Semesterverlauf sind sechs zweitägige Präsenzblöcke (jeweils donnerstags und freitags von 8:15 bis 16:15 Uhr) vorgesehen. Das Semester endet mit zwei Prüfungswochen, in denen einzelne Prüfungstermine vorgesehen sind. Die Termine der Präsenzphasen stehen langfristig fest. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium für Bachelor- und Masterstudium beträgt fünf Jahre. Pro Semester sind 24 CP vorgesehen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Der konsekutive Studiengang setzt eine Berufstätigkeit im Umfang von 30-50% der Normalarbeitszeit voraus, davon werden im Verlauf der fünf Semester über das Modul „MAP 5 – Praxisreflexion und Praktikum“ (16 CP) insgesamt 243 Stunden Berufspraxis angerechnet. Zusätzlich ist als Teil des Studiums im Modul „MAP 5“ im dritten Semester ein 14-tägiges (80 Stunden) Praktikum außerhalb der aktuellen beruflichen Tätigkeit vorgesehen. Im Modul „MAP 5“, welches sich in vier separate abschließende Teileinheiten gliedert und insgesamt vier Semester dauert, wird die ausgeübte Berufspraxis kontinuierlich reflektiert. Im Modul „MAP 18 – Masterthesis und Kolloquium“ (24 CP) ist die Abschlussarbeit im Umfang von 18 CP enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Pflegewissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

---

<sup>1</sup> Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Sächsische Studienakkreditierungsverordnung - SächsStudAkkVO) vom 29.05.2019.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Pflege – Schwerpunkt: Community Health Nursing (CHN) / Advanced Nursing Practice (ANP)“ sind, neben den Voraussetzungen des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen der Evangelischen Hochschule Dresden, gemäß § 1 der Zulassungsordnung für Masterstudiengänge der Evangelischen Hochschule Dresden:

1. Ein erster Hochschulabschluss im Bereich Pflege, oder eines verwandten Berufsfeldes (Umfang mind. 180 CP).

2. Berufsausbildung:

Eine Ausbildung zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger\_in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger\_in, Altenpfleger\_in, Pflegefachperson, Hebamme/ Entbindungspfleger oder vergleichbare Bildungsabschlüsse.

3. Nachweis einer qualifizierten Berufstätigkeit von 30 bis 50 Prozent einer Vollzeitbeschäftigung in einem einschlägigen Praxisfeld.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Pflege – Schwerpunkt: Community Health Nursing (CHN) / Advanced Nursing Practice (ANP)“ wird der Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrundeliegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Modularisierung (§ 7 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 18 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden fünf, 16 oder 24 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen. Eine Ausnahme bildet das Modul Praxisreflexion „MAP 5“, das sich über vier Semester zieht, jedoch in vier separat abgeschlossene Teileinheiten gliedert ist.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenz-, Selbststudium- und Blended-Learning Anteilen. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 21 Abs. 1 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „Pflege – Schwerpunkt: Community Health Nursing (CHN) / Advanced Nursing Practice (ANP)“ umfasst 120 CP. Pro Semester werden 24 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul „MAP 18“ 18 CP und für das begleitende Kolloquium sechs CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 4 Abs. 2 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung 27 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.240 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 757 Stunden auf Präsenzveranstaltungen (davon 151 Stunden Blended-Learning), 323 Stunden auf die Praxis und 2.160 Stunden auf die Selbstlernzeit.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## **1 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **1.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Die Gesprächsatmosphäre wurde von den Gutachtenden als durchweg positiv und wertschätzend empfunden. Vor Ort wurde insbesondere über die finanzielle, räumliche und sachliche Absicherung des Studiengangs und des pflegewissenschaftlichen Bereichs an der Hochschule gesprochen. Die Gutachtenden halten die Rahmenbedingungen und den geplanten Campus für sehr beeindruckend und loben im Zuge dessen auch das Engagement der Hochschule. Da das Berufsfeld des „Community Health Nursing“ und der „Advanced Nursing Practice“ in Deutschland noch im Aufbau begriffen ist, erkundigten sich die Gutachtenden bei der Hochschule und den Studierenden nach der Informationslage zu Berufschancen und -aussichten. Die Studierenden zeigten sich diesbezüglich gut informiert. Da die Bewerberlage für akademisches Lehrpersonal im pflegewissenschaftlichen Bereich derzeit eher schwierig ist, war die Lehrpersonalsituation ein Diskussionsthema, insbesondere die Schwierigkeit in Deutschland Professuren mit der expliziten Denomination „Community Health Nursing“ und „Advanced Nursing Practice“ auszuschreiben. Die Gutachtenden konnten sich im Gespräch mit der Hochschule und den Studiengangverantwortlichen davon überzeugen, dass im Kollegium diesbezüglich ausreichende Expertise vorhanden ist. Des Weiteren wurde vor Ort über die vier im Studiengang enthaltenen Weiterbildungen und Zertifikate diskutiert. Die Hochschule hat im Anschluss an die Vor-Ort-Begehung zu beiden Themen klärende Dokumente nachgereicht.

### **1.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation**

Der konsekutive Masterstudiengang „Pflege – Schwerpunkt: Community Health Nursing (CHN) / Advanced Nursing Practice (ANP)“ qualifiziert laut Hochschule für die Entwicklung neuer Versorgungskonzepte sowie pflegerischer Einsatzfelder in einem sich verändernden gesellschaftlichen Umfeld und für die multiprofessionelle sowie interdisziplinäre Zusammenarbeit. Dabei stehen Aspekte der Prävention und Gesundheitsförderung, der Begleitung chronisch erkrankter Menschen im häuslichen Umfeld sowie der ländliche Raum und mit besonderen Herausforderungen konfrontierte städtische Quartiere im Mittelpunkt. Die Absolvierenden lernen in verschiedenen Handlungsfeldern der Pflege Verantwortung für komplexe individuelle Patientenbedarfe sowie gruppenbezogene Interventionen, etwa im Stadtteil, im Sinne des Advanced Nursing Practice zu übernehmen.

Aufgrund der vorausgesetzten, parallel ausgeübten Berufstätigkeit ermöglicht der Studiengang den Studierenden einen vertieften Wissenschafts-Praxis-Transfer. Die Kompetenzziele richten sich nach dem Fachqualifikationsrahmen Pflege für die hochschulische Bildung (FQR Pflege),

Masterniveau (DQR/EQR Niveau 7). Als weitere Grundlage orientiert sich der Studiengang am Kerncurriculum Pflegewissenschaft. Dabei werden Kompetenzen im problembezogenen, forschenden und fallbasierten Lernen entwickelt. Des Weiteren ist die Entwicklung wissenschaftlicher Kernkompetenzen, analytischer Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Evaluation von Maßnahmen sowie die Herausbildung einer professionellen Haltung ein Fokus des Studiengangs.

Berufliche Chancen für die Absolvierenden mit Masterabschluss sieht die Hochschule, einer umfangreichen empirischen Studie folgend, in der Pflegeberatung, dem Case-Management und der Steuerung sektorenübergreifender Versorgung, der gemeindeorientierten Pflege und Gesundheitsförderung, der pflegefachlichen Leitung von Einrichtungen, der Forschung sowie in der Pflege- und Organisationsentwicklung. Zusätzlich sind die Zertifikate zur „Diabetes-Pflegefachkraft-Langzeit“, „Pflegerische Schmerzexpertin / Pflegerischer Schmerzexperte“ sowie „Evidence-based Nursing (EbN) Aufbaukurs“ durch das Absolvieren der normalen Module in den Studiengang integriert. Außerdem vermittelt der Studiengang Kompetenzen nach § 7 a Abs. 3 S. 3 SGB XI zur Pflegeberaterin/zum Pflegeberater.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvierenden entsprechen den Erwartungen an den Studiengang, auch wenn viele der neu anvisierten Berufsfelder in Deutschland erst noch erschlossen werden müssen. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Master-Niveau ab.

Vor Ort diskutieren die Gutachtenden mit der Hochschule über die Promotionsmöglichkeiten nach dem Masterabschluss und inwiefern die Hochschule einen Beitrag zur Nachwuchsqualifizierung im Pflegebereich leistet. Die Hochschule verweist auf das gemeinsame Promotionskolloquium mit der Technischen Universität Dresden und die explizite Gewinnung des so geförderten Nachwuchses für Lehrtätigkeiten an der eigenen Hochschule. Es sind auch gemeinsame Promotionskollegien mit anderen Universitäten im Gespräch. Die Gutachtenden begrüßen den Beitrag zu Nachwuchsqualifizierung.

Auf Nachfrage der Gutachtenden bezüglich der Berufsaussichten nach Abschluss des Studiums erläutert die Hochschule, dass die Arbeitsfelder des „Community Health Nursing“ (CHN) und des „Advanced Nursing Practice“ (ANP) in Deutschland noch kaum erschlossen sind bzw. erst erschlossen werden. Rund die Hälfte der zum Studiengang zugelassenen berufstätigen Studierenden arbeiten in anverwandten Feldern, die sich diese Studierenden schon erschlossen haben. Die so entstandenen Anknüpfungspunkte will die Hochschule dauerhaft pflegen um zukünftigen Absolvierenden Wege in die Berufstätigkeit aufzeigen zu können. Zusätzlich laufen in Sachsen derzeit mindestens zwei Projekte in Kommunen, die sich mit der Entwicklung des CHN Bereichs beschäftigen. Die Hochschule will im Rahmen ihrer Innovationsstrategie in Kooperation mit der Stadt Dresden Beschäftigungsmöglichkeiten für die Absolvierenden des Studiengangs schaffen. Die Hochschule ist somit an der Entwicklung des neuen Berufsfeldes maßgeblich beteiligt und wird dabei auch vom Deutschen Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) e.V. unterstützt, der hinter dieser Entwicklung steht. Auf Nachfrage der Gutachtenden, wie es sich mit Advanced Nursing Practice in der beruflichen Wirklichkeit verhält, erwidert die Hochschule für die Gutachtenden überzeugend, dass die Berufsfelder der ANP und CHN für sie zusammengehören, weil CHN auf das erweiterte Rollenverständnis der ANP beruht und die Absolvierenden so grundsätzlich in sehr ähnliche Berufsfelder einmünden.

Die Studierenden sind sich dessen bewusst, dass sie nach dem Studienende in Deutschland ggf. in einem noch recht neuen (im englischsprachigen Raum längst etablierten), und vielfach erst noch zu erschließenden Berufsfeld starten, und sie hierbei wahrscheinlich oft die Rolle eines

diesbezüglichen „Change Agents“ übernehmen müssen. Sie sehen hierin aber eine gute Möglichkeit zur Mitgestaltung eines neuen Berufsfeldes. Die Hochschule hat dies bei der Einführungsveranstaltung den Studierenden auch so kommuniziert, dass Pflegeexperten und Pflegeexpertinnen nach dem Studium bislang häufig weiterhin in der praktischen Pflege arbeiten.

Die Gutachtenden erkundigen sich nach dem im Studiengang enthaltenen DDG- (Deutsche Diabetes Gesellschaft) Zertifikat zur „Diabetes-Pflegefachkraft-Langzeit“ und der Finanzierung der Kosten von 1.200 € sowie der Fokussierung auf die langzeitstationäre Versorgung, anstatt der ambulanten Versorgung. Die Hochschule verweist auf das Modul MAP 6 „Diabetesmanagement“, durch das die Inhalte der Weiterbildung abgedeckt seien. So müssten lediglich die Prüfungskosten übernommen werden. Die Hochschule befindet sich diesbezüglich noch im Gespräch mit der DDG. Die Fokussierung auf die langzeitstationäre Versorgung beruht auf einer besseren Deckung mit den Studieninhalten. Beide Versorgungssettings sind Thema im Studiengang. Das Zertifikat zum/zur „Pflegerberater\*in“ ist ein weiteres Thema des Gesprächs vor Ort. Die Gutachtenden merken an, dass die gesetzlichen Vorgaben für die Ausbildung zum/zur „Pflegerberater\*in“ eng gefasst sind und z.B. ein arbeitsfeldspezifisches Vertiefungspraktika enthalten sowie Rechtslehre. Die Hochschule erwidert, dass durch die erste akademische Ausbildung und die beruflichen Qualifikationen die Anforderungen der Weiterbildung bezüglich Praktika abgedeckt seien, darüber hinaus seien die Anforderungen an Rechtslehre in den Modulen des Masterstudiengangs enthalten, allerdings nicht an zentraler Stelle, sondern verteilt. Die Gutachtenden sehen es als notwendig an, die Zertifikatskurse, orientiert an den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben, auszuformulieren und diese Kursbeschreibungen zugänglich zu machen. Die Hochschule hat einen erneuten Abgleich der Zertifikatskurse mit den gesetzlichen Vorgaben vorgenommen und die Zertifikatskurse ausführlich beschrieben. Diese Dokumente wurden von der Hochschule im Anschluss an die Begehung nachgereicht. Die Gutachtenden halten die Kurse und Weiterbildungen für gut beschrieben und im Einklang mit den Vorgaben verständlich. Nach Meinung der Gutachtenden sind die im Studiengang enthaltenen Zertifikate und Weiterbildungen mit dem Hochschulniveau Stufe 7 vereinbar und bieten einen Mehrwert gegenüber den außerhochschulischen Weiterbildungen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **Curriculum**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Das Curriculum des berufsbegleitenden, konsekutiven Masterstudiengangs „Pflege – Schwerpunkt: Community Health Nursing (CHN) / Advanced Practice Nursing (ANP)“ ist folgendermaßen strukturiert:

Sem.	Module					WL/CP
	<u>Advanced Nursing Practice</u>	<u>Forschung</u>	<u>Community Health Nursing</u>	<u>Professionalisierung und Veränderungsprozesse</u>	<u>Praxisreflexion</u>	
1	MAP 1 (5 CP) Feststellung des Gesundheitszustandes	MAP 2 (5 CP) Evidence Based Nursing	MAP 3 (5 CP) Gesundheitswissenschaften/ Public Health	MAP 4 (5 CP) Ehtik in der Pflege und im Gesundheitswesen	MAP 5 (1 + 3 CP) Praxisreflexion und Praktikum	24 CP
LV-Art:	S, Ü, BL	S, Ü, BL	S, BL	V, S, Ü, BL	PR	648 h WL
WL:	35 h PZ, 9 h BL, 91 h ES	35 h PZ, 9 h BL, 91 h ES	35 h PZ, 9 h BL, 91 h ES	35 h PZ, 9 h BL, 91 h ES	8 h PZ, 81 h Prax, 19 h ES	
Prüf-Art:	PP	PR	HA o. R	MP	reg. TN	
2	MAP 6 (5 CP) Diabetesmanagement	MAP 7 (5 CP) Versorgungsforschung	MAP 8 (5 CP) Sozialer Raum und Gesundheitsversorgung	MAP 9 (5 CP) Gesprächskompetenz in der Pflegeberatung	(1 + 3 CP)	24 CP
LV-Art:	V, S, Ü, BL	V, S, Ü, BL	V, S, Ü, BL	S, Ü, BL	PR	648 h WL
WL:	35 h PZ, 9 h BL, 91 h ES	35 h PZ, 9 h BL, 91 h ES	35 h PZ, 9 h BL, 91 h ES	60 h PZ, 6 h BL, 75 h ES	8 h PZ, 81 h Prax, 19 h ES	
Prüf-Art:	K	akt. TN	PR	MP	reg. TN	
3	MAP 10 (5 CP) Schmerzmanagement	MAP 11 (5 CP) Pflegeforschung	MAP 12 (5 CP) Prävention und Gesundheitsförderung	MAP 13 (5 CP) Interprofessionelle Zusammenarbeit und Gesundheitsbildung	(4 CP)	24 CP
LV-Art:	S, Ü, BL	V, S, Ü, BL	S, BL	S, Ü, BL	PR	648 h WL
WL:	35 h PZ, 9 h BL, 91 h ES	35 h PZ, 9 h BL, 91 h ES	35 h PZ, 9 h BL, 91 h ES	35 h PZ, 9 h BL, 91 h ES	80 h Prax, 28 h ES	
Prüf-Art:	K	PR	HA o. R	PF		
4	MAP 14 (5 CP) Psychische und seelische Gesundheit	MAP 15 (5 CP) Technik und eHealth in der Gesundheitsversorgung	MAP 16 (5 CP) Rechtliche Grundlagen	MAP 17 (5 CP) Change Management	(1 + 3 CP)	24 CP
LV-Art:	V, S, Ü, BL	S, BL	V, S, Ü, BL	S, BL	PR	648 h WL
WL:	60 h PZ, 6 h BL, 75 h ES	35 h PZ, 9 h BL, 91 h ES	35 h PZ, 9 h BL, 91 h ES	35 h PZ, 9 h BL, 91 h ES	8 h PZ, 81 h Prax, 19 h ES	
Prüf-Art:	akt. TN	PR	K	HA o. R	PF	
5	MAP 18 (24 CP) Masterthesis und Kolloquium					24 CP
LV-Art:						648 h WL
WL:	20 h PZ, 628 h ES					
Prüf-Art:	MA/K					
	CP/WL GESAMT					120 CP 3240 h WL

Wie aus der Übersicht ersichtlich wird, ist der Studiengang in fünf Studienfelder unterteilt, in denen sich eine schrittweise aufeinander aufbauende Kompetenzentwicklung vollzieht. Diese folgt den Grundprinzipien eines Spiralcurriculums. Darüber hinaus sind auch parallel liegende Module aufeinander bezogen und stellen so eine Verknüpfung zwischen den Studienfeldern dar (z.B. Modul MAP 7 Versorgungsforschung und Modul MAP 8 Sozialer Raum und Gesundheitsversorgung).

Die fünf Studienfelder sind: „Advanced Nursing Practice“ (erweiterte, evidenzbasierte Pflege mit klinischem Schwerpunkt: chronische Erkrankung); „Forschung“ (Vertiefung klinischer und human-, pflege- und sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden); „Community Health Nursing“ (gruppenbezogene Perspektiven auf Gesundheit und Prävention; Sozialraumorientierung); „Professionalisierung und Veränderungsprozesse“ (Vertiefung von Gesprächs- und Beratungskompetenzen, um Veränderungsprozesse bei Individuen, Personengruppen oder Organisationen auszulösen, zu begleiten und einzuschätzen; ethische Urteilsfähigkeit) und „Praxisreflexion“ (Reflektierende Vertiefung und Auseinandersetzung mit der persönlichen Rollenentwicklung als akademisierte Pflegefachkraft und zukünftige Community Health Nurse mit erweiterten pflegerischen Handlungskompetenzen). Für eine erweiterte und vertiefte Pflegepraxis, ist unter anderem die Verbindung umfangreichen Fachwissens und klinischer Handlungskompetenz kennzeichnend.

Im Modul „MAP 5 – Praxisreflexion“ werden die Inhalte der verbindlichen Berufspraxis vom ersten bis zum vierten Semester kontinuierlich reflektiert, die Studierenden erhalten eine Anleitung bezüglich ihrer Portfolioarbeit und lernen ein elektronisches Kompetenz- und Entwicklungsportfolio zu führen. Die Lernortverknüpfung im Modul MAP 5 bildet die Grundlage für eine umfassende

reflexive Auseinandersetzung mit der aktuellen Pflegepraxis und der Rollenentwicklung zur Community Health Nurse. Im Rahmen des kontinuierlich zu bearbeitenden Entwicklungsportfolios werden hier komplexe, modulübergreifende Themen und individuelle Lernziele miteinander verknüpft. Ergänzend werden verschiedene Formate zur Reflexion des individuellen und kollektiven Professionalisierungsprozesses integriert. Im dritten Semester absolvieren die Studierenden zusätzlich ein 14-tägiges Vollzeit-Erkundungspraktikum (80h) in einem für den Studiengang einschlägigen Praxisfeld. Insgesamt werden im Modul „MAP 5“ 323 Stunden Praxiszeit creditiert.

Eine besondere didaktische Unterrichtsform, die im Studiengang eingesetzt wird, ist das Blended-Learning Konzept. Entsprechend dem jeweiligen Modul besteht, je nach inhaltlicher Angemessenheit, die Möglichkeit bis zu 20% der Präsenzlehre über Blended-Learning zu strukturieren. Die verbindliche Onlinepräsenz wird entweder zeitlich synchron und/oder im Rahmen einer online begleitenden Präsenz (Formen asynchroner, strukturierter Lehre einschließlich einer Kommunikationsmöglichkeit mit der/dem Lehrenden) durchgeführt. Sie wird über das Lernmanagement-System Stud.IP organisiert. Die Onlinelehre wird unter anderem durch strukturierte und getaktete Aufgaben, Onlinegruppenarbeiten, multimediale Lernszenarien und strukturiertes Peer- und Dozierendenfeedback unterstützt. Die Lehrveranstaltungen finden vorwiegend in Seminaren oder auch Übungen statt, wobei besonderen Wert auf Lernarrangements in kleinen Lerngruppen, fall- bzw. problembasierte Lernmethoden und die Entwicklung selbstgesteuerten Lernens gelegt wird. Ein wesentliches Element der Lehrveranstaltungen besteht im Aufgreifen der Praxiserfahrungen der Studierenden und die reflexive Weiterführung dieser auf wissenschaftlicher Basis.

Des Weiteren hebt die Hochschule das Einüben kommunikativer, edukativer und beraterischer Kompetenzen unter Einbezug von Simulationspatienten in mündlicher bzw. praktischer Form als besondere Lernmethode im Selbstbericht hervor.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Auffassung der Gutachtenden fügt sich der Masterstudiengang sinnvoll in das Aufwuchskonzept der Evangelischen Hochschule Dresden ein, das den Schwerpunkt auf den pflegewissenschaftlichen Bereich legt.

Die Gutachtenden merken vor Ort an, dass angesichts des relativ neuartigen Berufsfeldes und des aufgrund der aktuellen Gesetzeslage in Deutschland unklaren Autonomiegrades der Absolvierenden, rechtliche Grundlagen frühzeitig im Studiengang vermittelt werden sollten. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, das Modul MAP 16 „Rechtliche Grundlagen“ früher als im vierten Semester anzubieten.

Die Gutachtenden erkundigen sich des Weiteren nach dem Vorhandensein des „PEPPA Frameworks“ (Participatory, Evidence-Based, Patient-Focused Process) und des Themas „Clinical Leadership“ im ANP Bereich. Die Hochschule erläutert, dass es kein eigenes Modul zu den Grundlagen der ANP gibt, sondern die Inhalte in der Gesamtheit der Module untergebracht sind. „Clinical Leadership“ ist im Studiengang ebenfalls enthalten und wird über das PEPPA Framework angebahnt. Die Hochschule erachtet es als ein wichtiges Thema und will „Clinical Leadership“ im Modul MAP 1 expliziert unterbringen. Auf Nachfrage der Gutachtenden zu den Themen „Häusliche Pflege“, „Pflegebedürftigkeit“ und der daran anhängenden „Begutachtungsrichtlinie“ entgegnet die Hochschule, dass die Voraussetzungen zur Begutachtung der Pflegebedürftigkeit durch den vorhergehenden Studienabschluss grundsätzlich gegeben seien. Da die Zulassungskriterien bewusst eher offen gehalten wurden, wird aktuell dennoch die Möglichkeit geprüft, das Thema eventuell durch das „Studium Generale“ oder als Brückenmodul einzufangen.

Die Gutachtenden diskutieren daraufhin die Zulassungsbedingungen zum Masterstudiengang mit der Hochschule, insbesondere die Zulassung „verwandter Berufsfelder“ sowie die vorgesehenen 30 bis 50 Prozent qualifizierte Berufstätigkeit. Die Hochschule verweist auf die individuelle Aufnahmebescheidung, mit der ein Spielraum im Aufnahmeverfahren erhalten bleiben soll. Grundsätzlich sind keine Aufnahmen von Absolvierenden außerhalb der Pflegeberufe vorgesehen, eine Zulassung zu einem Pflegeberuf gilt als unumgängliches Kriterium. Die Berufstätigkeit im Umfang von 30-50% hat sich bewährt. Die Studierenden arbeiten so in einem zeitlichen Umfang, der die

nötige Berufserfahrung sicherstellt, um den berufsbegleitenden Masterstudiengang adäquat studieren zu können.

Die Gutachtenden erkundigen sich nach der didaktischen Unterrichtsform „Blended-Learning“, die im Studiengang eingesetzt wird. Die Hochschule erläutert, dass entsprechend dem jeweiligen Modul, je nach inhaltlicher Angemessenheit, die Möglichkeit besteht, bis zu 20% der Präsenzlehre über Blended-Learning zu strukturieren. Die verbindliche Onlinepräsenz wird entweder zeitlich synchron und/oder im Rahmen einer online begleitenden Präsenz (Formen asynchroner, strukturierter Lehre einschließlich einer Kommunikationsmöglichkeit mit der/dem Lehrenden) durchgeführt. Sie wird über das Lernmanagement-System Stud.IP organisiert. Die Gutachtenden finden das Blended-Learning Konzept sinnvoll in den Studiengang integriert.

Die Gutachtenden merken die wenigen Wahlmöglichkeiten an und empfehlen der Hochschule, die prospektive Einführung von Wahlmöglichkeiten im Masterstudiengang.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Prospektive Einführung von Wahlmöglichkeiten im Masterstudiengang.
- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, das Modul MAP 16 „Rechtliche Grundlagen“ früher als im vierten Semester anzubieten.

### **Mobilität**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Eine Ausnahme bildet das Modul „MAP 5-Praxisreflexion“, das sich über vier Semester erstreckt. Das Modul ist in fünf separat abgeschlossene Teileinheiten gegliedert und kann bei Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums entweder durch Reflexionsangebote am Aufenthaltsort oder durch von der ehs online durchgeführte Alternativangebote ersetzt werden.

Die Zertifikate für die drei angebotenen Weiterbildungen werden nach jeweils einem Semester vergeben. Dies schränkt die Mobilität der Studierenden nicht ein.

Im Studienverlauf bietet sich besonders das dritte Semester für einen Auslandsaufenthalt an, in dem Module platziert wurden, die auch an anderen Hochschulen zu belegen sind. Auch das fünfte Semester, das durch die Abschlussarbeit geprägt ist, die gegebenenfalls im Ausland absolviert werden kann, bietet sich an.

Seit 1993 ist die ehs Teil des EURASMUSplus-Programms. Sie kooperiert im Bereich Pflege mit der Fachhochschule St. Pölten (Österreich), der Berner Fachhochschule (Schweiz) sowie der Fachhochschule Seinäjoki (Finnland). Weitere Hochschulpartnerschaften im Bereich der Pflege sind geplant und in Vorbereitung. Das internationale Büro der ehs berät individuell zusammen mit dem Studiengangleiter zu Möglichkeiten eines Auslandsaufenthaltes.

Laut Aussage der Hochschule wird die Nutzung der vorhandenen Mobilitätsfenster erfahrungsgemäß durch den berufsbegleitenden Charakter des Studiengangs erschwert bzw. verhindert, da die Studierenden vor allem berufliche, oft aber auch familiäre Verpflichtungen haben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Auffassung der Gutachtenden sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule prinzipiell ermöglichen. Allerdings ist zu erwarten, dass aufgrund der Berufstätigkeit nur wenige Studierende einen Auslandsaufenthalt einplanen.

Vor Ort erkundigen sich die Gutachtenden, was angesichts der häufig berufstätigen Studierenden getan wird um Auslandserfahrungen aktiv zu unterstützen, und wie die Internationalisierungsstrategie der Hochschule aussieht. Die Hochschule erläutert, dass derzeit im Rahmen der Erasmus Charta die Verträge mit Partnerhochschulen neu ausgehandelt werden. Das gerade vergrößerte internationale Büro beschäftigt sich derzeit vorrangig mit dem Ausbau der Pflegekooperationen. Die Hochschule plant den Ausbau englischer Lehrveranstaltungen und einen stärkeren Bezug der Lehreinhalte zu internationalen Themen. Stellenausschreibungen werden inzwischen auch in Englisch lanciert. Der Ausschuss für internationale Kontakte hat zudem eine Internationalisierungsstrategie beschlossen. Familiäre und berufliche Verpflichtungen würden die Wahrnehmung von Auslandserfahrungen für die Studierenden jedoch durchaus erschweren, die Hochschule hat an dieser Stelle aber keinen Einfluss auf die Arbeitgeber und die Lebenssituation der Studierenden. Deshalb wird auch an der ausgeführten Internationalisierung vor Ort gearbeitet.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachtenden geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Personelle Ausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind 14 hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 33 SWS an Lehre 81 % (26,8 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der jeweiligen Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 19% (6,2 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation betrug bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:18. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 56% (18,4 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Pflege – Schwerpunkt: Community Health Nursing (CHN) / Advanced Nursing Practice (ANP)“ und das Lehrdeputat hervor.

Die laufenden Ausschreibungen und Berufungsverfahren werden im Normalfall vergleichsweise zügig durchgeführt. Die Hochschule begründet dies mit ihrer Verfasstheit als Stiftungshochschule. Alle Professuren, die für die Durchführung des Studiengangs erforderlich sind, sind ausgeschrieben. Die Berufung einer Professur innerhalb des Sommersemesters 2020 ist geplant und realistisch. Entsprechende Gremientermine sind für den Juni 2020 terminiert, so dass ein Dienstbeginn zum September 2020 möglich ist. Die Lehre in den noch mit Lehrenden zu besetzenden Modulen wird in den ersten zwei Semestern von Vertretungsprofessuren und Lehrbeauftragten durchgeführt.

Die ehs ist Mitglied im Hochschuldidaktischen Zentrum Sachsen (HDS); sie ist in dessen Beirat vertreten und verfügt über eine hochschuldidaktische Beauftragte. Zwölf der hauptamtlich Lehrenden haben das Curriculum des HDS-Zertifikats bereits durchlaufen bzw. absolvieren es. Im Rahmen der internationalen Arbeit konnte die ehs ihre Mobilitätszahlen im ERASMUS-Programm, insbesondere im Bereich der internationalen Fortbildungsförderung von Hochschulmitarbeitenden, steigern. Die ehs pflegt zudem einen Austausch mit anderen Hochschulen im In- und Ausland, die vergleichbare Studienangebote anbieten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Vor Ort diskutieren die Gutachtenden die Personalsituation im Masterstudiengang angesichts der bisher nicht besetzten Stellen für den Bachelor- und den Masterstudiengang im Pflegebereich. Zum Zeitpunkt der Begehung war erst eine Professur besetzt. Die Hochschule verweist in diesem Zusammenhang auf die Absicherung der Pflegestudiengänge durch den Freistaat Sachsen. Der noch nicht genehmigte, von der Hochschule eingereichte Doppelhaushalt 2020/2021, enthält für den Pflegebereich an der Hochschule 30 bis 35 neue Stellen. Perspektivisch ist der Ausbau des Pflegebereichs an der Hochschule als Schwerpunkt geplant. Die Gutachtenden sind von der finanziellen Absicherung der Stellen überzeugt, merken aber die schwierige Bewerberlage für Pflegeprofessuren, insbesondere für das Profil des Masterstudiengangs an (Community Health Nursing / Advanced Nursing Practice) und erkundigen sich, wie die Lehre sichergestellt wird, wenn die Besetzung der offenen Stellen bis zum Start des Studiengangs nicht erfolgt ist. Die Hochschule verweist auf die laufenden Besetzungsverfahren für die drei offenen Stellen, welche kurz nach der Begehung stattfanden. Die Hochschule hat im Nachgang der Begehung die Besetzung von zwei der drei offenen Stellen angezeigt. Die Professur Patientenedukation und -beratung (100%) sowie die Professur Gesundheitswissenschaften ist zum Wintersemester besetzt. Im Wintersemester 2020/2021 werden drei bis vier Professuren ausgeschrieben sowie gezielte strategische Maßnahmen zur Besetzung dieser Professuren implementiert. In diesem Zusammenhang hat die Hochschule die Ergebnisse der „Personal stärken – Zukunft sichern“ (PeZu) Studie einbezogen, innerhalb der eine Marktrecherche im Bereich akademisch qualifizierter Pflegewissenschaftler\*innen durchgeführt worden ist. Zusätzlich wird die Hochschule ab dem Spätsommer 2020 moderne Personalentwicklungsstrategien mit dem Ziel eingesetzt, gezielt geeignete, akademische qualifizierte Pflegewissenschaftler\*innen anzusprechen. Nach Einschätzung der Gutachtenden ist nach den Neubesetzungen für die Lehre im Masterstudiengang „Pflege – Schwerpunkt: Community Health Nursing (CHN) / Advanced Nursing Practice (ANP)“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Bei Nichtantritt einer der Professuren hat die Hochschule für den Beginn des Studiums einen Lehrplan mit vertretenden Lehrbeauftragten vorgelegt.

Die Gutachtenden merken an, dass trotz der schwierigen Bewerberlage, insbesondere im deutschsprachigen Raum, für zukünftige Stellenausschreibungen die Studienschwerpunkte ANP und CHN konkret enthalten sein sollten. Die Spezifika der Schwerpunkte und die dazugehörige Expertise sind im Lehrkollegium durchaus vorhanden, die Gutachtenden empfehlen der Hochschule dennoch die studiengangspezifische Denominationen CHN/ANP auszuschreiben oder ausländische Expertise zu akquirieren, um die Entwicklung eines neuen Berufshabitus zu unterstützen.

Auf Nachfrage der Gutachtenden zu der langfristigen personellen Besetzung der Lehre in Modul 2 „Feststellung des Gesundheitszustandes“, welches körperliche Untersuchungen enthält, verweist die Hochschule auf Gespräche mit der Ärztekammer bezüglich einer fixen Kooperation zur Abdeckung dieses Moduls. Die Hochschule hat sich bewusst entschieden kein eigenes ärztliches Deputat auszufüllen. Sie setzt stattdessen auf eine Kooperationsvereinbarung mit der Universitätsmedizin Dresden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, die studiengangspezifische Denominationen CHN/ANP auszuschreiben oder ausländische Expertise zu akquirieren, um die Entwicklung eines neuen Berufshabitus zu unterstützen.

## **Ressourcenausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

## **Dokumentation**

Die gesamte Verwaltung arbeitet studiengangübergreifend und besteht (inkl. Haustechnik) derzeit aus 21 hauptamtlich Mitarbeitenden. Durch zusätzliche Mittel im Bereich Pflege erweitert sich das Stellenprofil um 3,25 professorale Stellen sowie 3,75 Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Verwaltung.

Seit 2011 verfügt die ehs über eine Liegenschaft im Bereich des Hochschulcampus Johannstadt in Dresden. Hier stehen insgesamt 2.800 qm zur Verfügung. Die Hochschule hat ein eigenes Hörsaal-/Tagungszentrum für Veranstaltungen mit bis zu 250 Teilnehmenden. Um pflegerische Lernsituationen gestalten zu können, wurde ein Raum der Hochschule so ausgestattet, dass dort Pflegesituationen nachgestellt werden können. Dieser Raum kann sowohl für Lehrveranstaltungen als auch für Selbstlernaufgaben genutzt werden. Ansonsten verfügt die Hochschule über lehrbetriebsadäquate Räumlichkeiten und zusätzliche Funktionsräume. Bei Bedarf werden weitere Räume, unter Berücksichtigung der Hochschulentwicklung, in einem benachbarten Gebäude angemietet. Im PC-Kabinett können die Studierenden vierundzwanzig PCs und in der Bibliothek zwanzig weitere PC-Recherche-Arbeitsplätze nutzen.

Die Bibliothek ist mit der Bibliothek der Studienakademie Dresden/ Berufsakademie Sachsen fusioniert und hat sich zu einem modernen Informationszentrum entwickelt. Sie steht in engem Kontakt mit dem Sächsischen Erwerbungsconsortium und den bibliothekarischen Berufsverbänden (BIB und DBV), um an der rasanten Entwicklung im wissenschaftlichen Bibliothekswesen aktiv beteiligt zu sein.

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind an der Hochschule hervorragende Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs Pflege – Schwerpunkt: Community Health Nursing (CHN) / Advanced Nursing Practice (ANP)“ gegeben. Die Gutachtenden heben im Gespräch das Engagement und das Hochschulkonzept der Evangelischen Hochschule Dresden hervor. Die Hochschule führt aus, dass die gute Ausstattung aus der Absicherung des Pflegebereichs durch den Freistaat Sachsen und die großzügige Zusicherung finanzieller Ressourcen resultiert. Das Ziel ist, den pflegewissenschaftlichen Bereich in Sachsen auszubauen.

Insgesamt plant die Hochschule für den pflegerischen Bereich 6.000qm an Räumlichkeiten zusätzlich einzurichten. Kurzfristig sind dafür angemietete Räumlichkeiten in Campusnähe mit 1.200qm eingeplant und langfristig (circa. vier Jahre) der Bau eines neuen Gebäudes. Der Freistaat Sachsen stellt für den pflegerischen Bachelor- und Masterstudiengang sowie den primärqualifizierenden Pflegestudiengang die räumliche Ausstattung unentgeltlich zur Verfügung.

Die Gutachtenden diskutieren mit der Hochschule über die Öffnungszeiten der Bibliothek. Für die berufs begleitenden Studiengänge werden die Öffnungszeiten von Montag – Donnerstag bis 19 Uhr und Freitag bis 17 Uhr als eher knapp empfunden. Die Hochschule erwidert, die Öffnung der Bibliothek am Wochenende personell derzeit nicht abdecken zu können. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, im Sinne des berufs begleitenden Studiums, eine Erweiterung der Bibliotheksöffnungszeiten an Samstagen zu prüfen. Auf Nachfrage der Gutachtenden bezüglich der Ausstattung verweist die Hochschule auf die Kooperation mit der Bibliothek der Berufsakademie.

Dies bringt Vorteile bei der Anschaffung von Literatur und der Erschließung von Datenbanken. Pflegespezifische Literatur schafft die Hochschule nach Rücksprache mit den Lehrenden an. Die Hochschule ist in Gesprächen mit der Universitätsbibliothek Dresden mit dem Ziel den Studierenden der Hochschule Zugang zu den digitalen Beständen der Universitätsbibliothek zu eröffnen. Die Studierenden sind mit der Ausstattung der Bibliothek zufrieden und fühlen sich auch angesichts der aktuellen Situation ausreichend versorgt. Die meisten Ressourcen finden sich online. Relevante Texte werden digital zur Verfügung gestellt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, eine Erweiterung der Bibliotheksöffnungszeiten an Samstagen zu prüfen.

### **Prüfungssystem**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Prüfungsformen sind in § 8 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Masterstudiengang „Pflege – Schwerpunkt: Community Health Nursing (CHN) / Advanced Nursing Practice (ANP)“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt, eine Übersicht über die einzelnen Prüfungsformen findet sich unter § 8 Abs. 4. der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studiengang sind drei Klausuren, drei Hausarbeiten oder Referate, fünf Präsentationen, zwei Portfolios, zwei mündliche Prüfungen, eine praktische Prüfung sowie die Masterarbeit vorgesehen. Im ersten Semester leisten die Studierenden vier Prüfungen ab, im zweiten Semester drei Prüfungen, im dritten und vierten Semester vier Prüfungen und im fünften Semester die Masterarbeit und das Kolloquium.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden kommen insgesamt zu der Einschätzung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Vor Ort diskutieren die Gutachtenden mit der Hochschule über die Gewichtung der Bachelorarbeit im Vergleich zu den übrigen Prüfungsleistungen mit 3:1 und die Gewichtung der Masterarbeit mit 4:1 und stellen die Frage, was mit der Gewichtung bezweckt wird. Die Hochschule verweist darauf, dass die Gewichtung an der gesamten Hochschule so schon seit längerem üblich ist. Die höhere Gewichtung der Master- im Vergleich zur Bachelorarbeit resultiert aus der stärkeren wissenschaftlichen Verpflichtung eines Masterstudiums. Die Gutachtenden weisen die Hochschule darauf hin, dass eine Gewichtung der Abschlussarbeiten an sich schon durch die Zuteilung der ECTS Punkte gegeben ist. Die Gutachtenden sehen die Studierbarkeit als gewährleistet. Sie empfehlen der Hochschule dennoch, die Gewichtung der Abschlussarbeiten zu überdenken.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, die Gewichtung der Abschlussarbeit zu überdenken.

## Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

## Dokumentation

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs „Pflege – Schwerpunkt: Community Health Nursing (CHN) / Advanced Nursing Practice (ANP)“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Eine Ausnahme bildet das Modul „MAP 5 – Praxisreflexion“, das sich über vier Semester erstreckt, aber in vier separat abschließende Teileinheiten gegliedert ist. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 24 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Modulprüfungen können gemäß § 14 der Rahmenstudien- und –prüfungsordnung der ehs grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Prüfungen werden im Jahresrhythmus angeboten. Die erste Wiederholung erfolgt innerhalb eines Studienjahres, die zweite Wiederholung ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Prüfungsausschuss legt die Frist zur Wiederholung fest.

Die Evangelische Hochschule verfügt über eine allgemeine Studienberatung, die insbesondere auch bei der Studienwahl berät. Eine fachbezogene Studienberatung während des Studiums wird durch die Studiengangsleitung gewährleistet; mit Unterstützung durch die anderen im Studiengang Lehrenden. Sprechzeiten und Kontaktdaten sind auf der Lernplattform der Hochschule für die Studierenden einsehbar. Zudem stehen Mitarbeitende des Studierendensekretariats und des Prüfungsamtes als bei Fragen zur Verfügung. Als weitere Ansprechpartner in Bezug auf die ins Studium eingebetteten Praxiseinheiten fungieren das Praxisreferat bzw. die Praxiskoordinierenden, die Studierende vor, während und nach den Praxisphasen individuell beraten und betreuen.

## Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden schätzen die Atmosphäre an der Hochschule und heben die gute Betreuung, die Flexibilität und das Engagement der Lehrenden hervor. Die Studierenden berichten von einer hohen Zufriedenheit sowie einer guten Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Studium.

Die Gutachtenden schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb kann innerhalb eines Semesters erreicht werden.

Vor Ort unterhalten sich die Gutachtenden mit den Studierenden über die Beweggründe zur Aufnahme des Studiums. Die Studierenden zeigen sich von der Zukunftsfähigkeit des Community Health Nursing Konzepts überzeugt und betonen, dass der vorliegende Studiengang ihrem Wissen nach der erste einschlägige in Deutschland ist. Die Hochschule hat bei der Einführungsveranstaltung über die Berufsaussichten informiert. Die Studierenden zeigen sich über die noch schwierige Lage im noch jungen Berufsfeld bewusst und begreifen dies als Chance.

Die Gutachtenden diskutieren mit den Studiengangverantwortlichen über die zukünftige Arbeitsbelastung der Studierenden und fragen sich, ob die vorgesehenen 30-50% Berufstätigkeit neben dem Studium realistisch sind. Die Hochschule verweist darauf, dass der Studiengang bei einer Berufstätigkeit von mehr als 50% nicht studierbar sei und bei weniger als 30% Berufstätigkeit nicht ausreichend praktische Erfahrung für die Praxisreflexion und Praxisverknüpfung eingebracht werden können. Auf Nachfrage erläutert ein Studierender, dass der Studiengang anspruchsvoll, aber durchaus gut studierbar sei, die aktuelle Corona-Situation erschwere die Lage jedoch. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, den Umfang der studentischen Berufstätigkeit unter dem Gesichtspunkt der Studierbarkeit systematisch zu beobachten.

Die Gutachtenden erkundigen sich nach der Bereitstellung der studiengangspezifischen Unterlagen auf der Website der Hochschule. Die Hochschule erwidert, dass das Modulhandbuch, die

Prüfungsordnung und andere relevante Unterlagen für die jeweiligen Studiengänge auf der Website veröffentlicht werden. Dass dies beim vorliegenden Studiengang bisher nicht geschehen ist, hängt damit zusammen, dass einzelne Dokumente das interne Genehmigungsverfahren noch nicht durchlaufen hatten. Die Hochschule hat im Nachgang der Begehung die besagten Dokumente auf der Website veröffentlicht.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, den Umfang der studentischen Berufstätigkeit unter dem Gesichtspunkt der Studierbarkeit systematisch zu beobachten.

### **Besonderer Profilspruch**

*(Wenn einschlägig)* Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO.

[Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Der Studiengang ist als ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium in Blockform konzipiert. Die Zulassung zum Studium setzt laut Zulassungsordnung für Masterstudiengänge § 1 Abs. 5 eine Berufstätigkeit von 30-50% VZÄ voraus. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Pro Semester sind 24 CP vorgesehen.

Die Präsenzphasen liegen in den Vorlesungszeiten. Am Semesteranfang steht jeweils eine Intensivwoche (Montag bis Freitag), dieser folgt am Ende des Semesters eine zweite Intensivwoche von Montag bis Freitag. Im weiteren Semesterverlauf sind sechs zweitägige Präsenzblöcke (jeweils donnerstags und freitags von 8:15 bis 16:15 Uhr) vorgesehen. Das Semester endet mit zwei Prüfungswochen, in denen einzelne Prüfungstermine vorgesehen sind. Die Termine der Präsenzphasen stehen langfristig fest. Die genauen Termine sind auf der Webseite der ehs einzusehen. Sie werden den Studierenden frühzeitig kommuniziert.

Die Präsenzphasen werden durch Blended Learning-Phasen unterstützt; d.h. die klassischen Präsenzveranstaltungen an der Hochschule werden mit E-Learning kombiniert. Das heißt, neben den weit überwiegenden Präsenzzeiten an der Hochschule gibt es auch einen Anteil an strukturierten Aufgaben, die online über die elektronische Lernplattform Stud.IP zu erarbeiten sind. Hinzu kommen Zeiten des Selbststudiums, die von den Studierenden in freier Zeiteinteilung gestaltet werden können. Dies ergänzt sich laut Hochschule gut mit der Berufstätigkeit der Studierenden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden halten den Studiengang mit dem vorgesehenen Arbeitspensum für gut studierbar und die Organisation in Blockwochen für den Lerneffekt zielführend. Die berufsbegleitende Ausrichtung und die daraus resultierende Berufserfahrung ergänzt sich aus Sicht der Gutachtenden gut mit dem Pflegeberuf. Die Studierenden werden in den berufspraktischen Phasen hochschulisch begleitet und können Ihre Erfahrungen im semesterweise stattfindenden Praxisreflexionsmodul auf Hochschulebene reflektieren. Die Gutachtenden halten das im Studiengang eingesetzte Blended-Learning Konzept für eine sinnvolle Ergänzung, um den berufstätigen Teilzeitstudierenden ein flexibles Studium zu ermöglichen.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Studiengangskonzept eines berufsbegleitenden Teilzeitstudiums im vorliegenden Studiengang schlüssig und adäquat umgesetzt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Die Hochschulleitung und insbesondere das Prorektorat stellen sicher, dass die Lehrenden der Hochschule regelmäßige hochschuldidaktische Fort- und Weiterbildungen in Anspruch nehmen können. Neue hochschuldidaktische Entwicklungen werden systematisch beobachtet und in die Diskurse der Hochschule eingebracht. Eine mitarbeitende Person für Hochschuldidaktik ist benannt, der bzw. die diese Prozesse inhaltlich verantwortet. Die Hochschule ist außerdem Mitglied beim hochschuldidaktischen Zentrum Sachsen und beteiligt sich aktiv an den in diesem Umfeld stattfindenden Diskursen.

Der Studiengangsleiter ist für die inhaltlich fachliche Ausrichtung des Studiengangs insgesamt verantwortlich. Er verfolgt dazu sowohl die Weiterentwicklung der Rechtsnormen für die Pflegeberufe als auch den fachlichen Diskurs. Dem Studiengangsleiter obliegt die Verantwortung für die Studiengangskonferenz, an der alle Lehrende des Studiengangs sowie StudierendenvertreterInnen teilnehmen. Sie findet zweimal im Semester statt. In diesem Rahmen wird regelhaft überprüft, inwieweit die definierten Kompetenzziele und Inhalte des Studiengangs sich bewähren und welche Weiterentwicklungen erforderlich sind.

Laut Selbstbericht zeichnet sich die ehs durch umfangreiche Forschungstätigkeit in den Handlungsfeldern der Hochschule aus. Eine Verknüpfung zwischen Forschung und Lehre wird sowohl inhaltlich als auch über den Einbezug der Forschenden in die Lehre realisiert. Projekte zur Umsetzung von integrierten Versorgungskonzepten im ländlichen Raum sowie in städtischen Settings befinden sich in Vorbereitung bzw. Anbahnung. Dabei wird insbesondere die Rollenentwicklung für Pflegenden im Bereich des Advanced Practice Nursing fokussiert. Die Erkenntnisse aus diesen Vorhaben werden unmittelbar in die Gestaltung der Lehre einfließen.

Die ehs unterhält umfangreiche Kontakte in verschiedene Settings der pflegerischen Praxis und zu öffentlichen Stellen und Verbänden. Sowohl der Studiengangsleiter als auch die Lehrenden des Studiengangs sind so in aktuelle Entwicklungen des Berufsfeldes eingebunden und gestalten diese aktiv mit.

Für den Bereich des Community Health Nursing ist die ehs in das Netzwerk der Hochschulen mit Masterangeboten im Bereich des Community Health Nursing eingebunden und tauscht sich in diesem Rahmen regelmäßig aus.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachtenden sind die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen innerhalb des Studiengangs gewährleistet. Die Hochschule unterhält umfangreiche Kontakte in verschiedene Settings der pflegerischen Praxis und zu öffentlichen Stellen und Verbänden. Sowohl der Studiengangsleiter als auch die Lehrenden des Studiengangs sind so in aktuelle Entwicklungen des Berufsfeldes eingebunden und gestalten diese aktiv mit. In Zusammenarbeit mit dem hochschuldidaktischen Zentrum Sachsen haben inzwischen mehr als 50% der Professoren und Professorinnen an hochschuldidaktischen Fortbildungen teilgenommen. Die Gutachtenden begrüßen die Bemühungen der Hochschule und konnten sich in den Gesprächsrunden vor Ort von den methodisch-didaktischen Ansätzen des Curriculums, die stetig angepasst werden, überzeugen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studienerfolg (§ 14 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Qualitätssicherung der Lehre wird an der ehs als ein kontinuierlicher kommunikativer Prozess der Qualitätsentwicklung auf verschiedenen Ebenen betrieben. In der Beschreibung des Qualitätsmanagementkonzepts nennt die Hochschule als kontinuierliche Qualitätssicherungsverfahren interne Modulbefragungen, Studiengangevaluationen, Befragungen von Absolvierenden, externe Erhebungen im Rahmen des Studienqualitätsmonitors (SQM) des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung und des Centrum für Hochschulentwicklung (CHE), Hochschulrankings für die Bereiche Soziale Arbeit und Pflege. Die Studierenden sind durch schriftliche Befragungen zu allen Modulen an der Qualitätssicherung beteiligt, diese werden im vorliegenden Studiengang in mehreren Semestern durchgeführt. Zuständig für die Gesamtkoordination der Qualitätssicherung im Masterstudiengang „Pflege – Schwerpunkt Community Health Nursing (CHN) / Advanced Practice Nursing (ANP)“ ist seit 2014 eine hauptamtlich eingesetzte Referentin für Studium und Lehre/ Qualitätsmanagement (75% VZÄ). Für die Durchführung der Lehrevaluation ist gemäß der Lehrevaluationsordnung das Prorektorat verantwortlich.

Die Ergebnisse der Erhebungen werden nutzerinnengerecht aufbereitet, hochschulweit unter Beachtung des Datenschutzes veröffentlicht sowie in entsprechende Gremien und Kreise eingespeist. Sie dienen sowohl der Qualitätssicherung als auch der Weiterentwicklung des Studienangebots.

Eine weitere wichtige Säule der Qualitätssicherung sind die verschiedenen Dialogplattformen, um den Austausch aller an der Lehre Beteiligten zu pflegen. Dazu zählen Semestergespräche zwischen Lehrenden und Studierenden im Studiengang, Studiengangs- und Modultreffen der Lehrenden, die auch die Lehrbeauftragten und die Supervisorinnen und Supervisoren einbeziehen, Treffen der praxisanleitenden Mentoren und Mentorinnen, Studiengangsleitungskonferenzen, Dozierendenkonferenzen, Vollversammlungen der Studierenden, Hochschulkonferenzen und weitere Maßnahmen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Evangelischen Hochschule Dresden Evaluationsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche Ebenen abdecken. Die Gutachtenden begrüßen, dass die Ergebnisse der Erhebungen nutzergerecht aufbereitet, hochschulweit unter Beachtung des Datenschutzes, veröffentlicht sowie in entsprechende Gremien und Kreise eingespeist werden. Sie dienen sowohl der Qualitätssicherung als auch der Weiterentwicklung des Studienangebots. Die Studierenden erläutern im Gespräch, dass sie sich bisher partizipativ gut eingebunden fühlen. Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) hat die Studierenden an den Studiengang herangeführt und bindet sie in der Entwicklung des Berufsfeldes mit ein.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept, das die Studierenden und alle Beschäftigungsgruppen sowie die Gestaltung der institutionellen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Die Hochschule verfügt über eine Gleichstellungsbeauftragte, einen Ausschuss zur Bearbeitung

von Diversitätsanliegen, ein Internationales Büro zur Beratung von ausländischen Studierenden sowie eine Behindertenbeauftragte. Um der Heterogenität der Studierendenschaft gerecht zu werden und Studierende gut auf das Studium vorzubereiten und durch das Studium zu begleiten, bietet das Projekt "ZUSe" weitere Unterstützung, insbesondere in der Studieneingangsphase an.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden erkundigen sich vor Ort nach dem Vorhandensein des Labels „Familienfreundliche Hochschule“ und des Profils „Offene Hochschule“, angesichts des Schwerpunktes auf sozialen Studiengängen. Die Hochschule erläutert das Label „Familienfreundliche Hochschule“ über die Gleichstellungsbeauftragte beantragt zu haben. In der Alltagspraxis werde das Konzept jedoch bereits gelebt. Zudem hat die Hochschule im Bund-Länder-Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ im August 2014 mit PRAWIMA ein Projekt zur Studiengangentwicklung gestartet, in dessen Rahmen der Masterstudiengang Pflege entwickelt wurde. Die Hochschule verfügt über einen Eltern-Kind Raum, Sitzungen finden tagsüber und nicht am Abend statt, und die Hochschule engagiert sich in vielfältigen kleinen und großen Aktionen im Hinblick auf politisch relevante Themen.

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommt das Gutachtergremium zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden und die Hochschule auch in anderen Bereichen ein löbliches Engagement vorweisen kann.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### **Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### **Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## **2 Begutachtungsverfahren**

### **2.1 Allgemeine Hinweise**

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 SächsStudAkkVO in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.
- Der Studiengang orientiert sich am Niveau 7 des Fachqualifikationsrahmens Pflege für die hochschulische Bildung (FQR Pflege), worüber auch der Bezug zum DQR, EQR und HQR hergestellt ist.
- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Akkreditierungsbericht vollumfänglich zur Kenntnis genommen.

### **2.2 Rechtliche Grundlagen**

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Akkreditierung von Studiengängen (Sächsische Studienakkreditierungsverordnung – SächsStudAkkVO) vom 29.05.2019.

### **2.3 Gutachtergremium**

Vertreterinnen der Hochschule:

Frau Prof. Dr. Bedriská Bethke, Hochschule Neubrandenburg

Frau Prof. Dr. Susanne Grundke, Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes

Frau Prof. Dr. Änne-Dörte Latteck, Fachhochschule Bielefeld

Vertreterin der Berufspraxis:

Frau Jana Luntz, Universitätsklinikum Carl Gustav Carus

Vertreter der Studierenden:

Herr Timo Gottlieb, Studierender an der Frankfurt University of Applied Sciences

### 3 Datenblatt

#### 3.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	./.
Notenverteilung	./.
Durchschnittliche Studiendauer	./.
Studierende nach Geschlecht	./.

#### 3.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	15.10.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	17.12.2019
Zeitpunkt der Begehung:	29.05.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	./.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

#### 4 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-

übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)